

Per E-Mail an: regulierung@gs-efd.admin.ch.

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst
Generalsekretariat
Bernherhof
CH-3003 Bern

Bundesgesetz über die Finanzmarktinфраstruktur: Vernehmlassung

Zug/Zürich, 31. März 2014

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf,
Sehr geehrter Herr Roth, sehr geehrte Damen und Herren,

Dank der frühen und wiederholten Information und Konsultation unseres Verbandes durch Herr Daniel Roth und seine Mitarbeiter haben wir uns mit den gewichtigen Änderungen, die das FinfraG für den Effekthändlerstatus bringt, frühzeitig auseinandersetzen und anfreunden können. Wir sind mit den Änderungen einverstanden.

Insbesondere teilen wir die Auffassung, dass die Elimination bzw. Neu-Regelung der Effekthändler-Kategorien „Emmissionshaus, Derivathaus und Eigenhändler“ keine Nachteile für den Effekthändler-Status insgesamt bedeutet, da diese Kategorien nie eine praktische Bedeutung erlangten bzw. im neuen Gesetz besser aufgehoben sind.

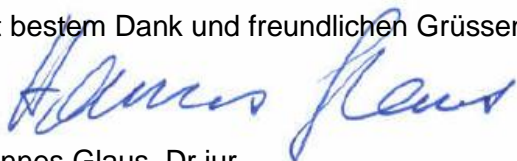
Auch gegen die Überführung der einzigen verbleibenden Kategorie, jener des Kundenhändlers, in das geplante Finanzinstitutsgesetz haben wir nichts einzuwenden. Von grösster Wichtigkeit ist aber, dass die Neu-Regelung im Finanzinstitutsgesetz dem Kunden-Effekthändler gerecht wird, dem Status seine eigenständige Bedeutung belässt und im Rahmen der wesentlichen Unterscheidungsmerkmale auch eine angemessene Weiterentwicklung gestattet.

Wie in unsere Eingabe vom 3. September 2013 ausgeführt, sehen wir die Funktion des Effekthändlers primär im institutionellen und privaten Asset Management, verbunden mit der Möglichkeit, zu diesem Zweck auch Kundenkonti zu führen. Nicht zum Asset Management in diesem Sinne gehört das Kommerzgeschäft, das voraus setzen würde, dass die Kundengelder für die Zwecke von Dritten, nämlich kommerzieller Kreditnehmer, eingesetzt werden.

Unsere primären Anliegen für das Finanzinstitutsgesetz sind demnach:

- eigenständige, offene Regulierung des Kunden-Effekthändlers;
- sachliche Abgrenzung gegenüber dem Bankstatus anhand des Kommerzgeschäfts;
- Zinsdifferenz-, nicht aber Zinsverbot;
- Änderung der Bezeichnung „Effekthändler“ auf „Wertpapierhaus“ („Maison de Titres“).

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen,



Hannes Glaus, Dr.iur.
Präsident